**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

oder in einem besonbern militärischen Fach etwas Tüchtiges leisten werden. — Die Geistesgaben, der Charakter und das Wissen sind daher von beson- berem Gewicht.

Ueber die Anwendung des InfanteriesSpatens und der mit demselben auszuführenden flüchtigen Besestigungen vom Standpunkt des Insanteries Offiziers von M. von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniecorps. Wien, Seidel und Sohn. Preiß 3 Fr.

Das Büchlein burfte umsomehr besondere Aufmerksamkeit verdienen, als bekanntlich der Linnemann'iche Spaten (obwohl er sich für unser Terrain weniger eignet) auch in unserer Armee angenommen worden ist. Bei dem dießsährigen Zusammenzug der II. Division und V. Brigade wurde von dem Spaten mehrsach Gebrauch gemacht. — Erwünscht muß den Offizieren vorliegende gründliche Abhaudlung über die Arbeiten, die sich mit dem Spaten aussühren lassen, sein. Der Hr. Bersasser ist einer der tüchtigsten Genie-Offiziere Desterreichs und Militärschriftsteller von Beruf.

Neue Kriegswaffen, besprochen von Carl Theodor Sauer, Oberst und Commandeur des kgl. baper.

2. Fußartillerie-Regiments. Mit 2 Taseln und 14 Tabellen. München, Literarisch-artistissche Anstalt (Th. Niedel) 1878. Preis 3 Fr.

Die vorliegende Schrift bilbet einen Nachtrag zu der bekannten ausgezeichneten Waffenlehre des Hrn. Berfassers, deren 2. Auslage voriges Jahr erschienen ist. — In der Arbeit werden behandelt: das deutsche Reichsgewehr, das Reichsgeschütz, die neuesten Waffen Frankreichs, die Feldartillerie Desterreichs, was dei dem Erscheinen des Buches aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. — Das Werk ist durch den Nachtrag zu einem vorzüglichen Nachschlagebuch für das Studium der wichtigsten bestehenden Kriegswaffen geworden.

# Eidgenoffenschaft.

Bundesftadt. (Entwurf zu einem Militar. Strafgefch.) Unter bem Prafibium bes Chefs bes Militarbepartement tagte zu Anfang November bie Commission, welcher die erste Bertathung bes von Sin. Brof. Dr. Silty ausgearbeiteten Entwurse eines neuen Militarstrafgesesbuches oblag. Der Sisty'sche Entwurf hat in dieser Conferenz einige Modificationen erfahren, welchen ber Berfasser in ber zweiten Aussage Rechnung tragen wird. Die weitere Commission, welcher ber Entwurf noch vorgelegt werden soll, ist aus hervorragenden Officieren, Rechtsgesehrten und Mitzgliedern der Bundesversammlung zusammengesicht und wird wahrscheinlich im Laufe des Januars zusammentreten.

— (Militarftrafgefes,) Die größere Kommission zur Bertathung bes hilty'schen Entwurses eines eitg. Militarstrafgeseses, welche sich wahrscheinlich in ber erften halfte bes sommenben Januars versammeln wird, ist aus folgenden Mitgliedern zussammengeset: Nationalrath Boiceau in Lausanne, Nationalrath Bübberger in Laugenthal, Ständerath Cornaz in Neuenburg, Ständerath Estoppen in Lausanne, Oberst Feiß in Bern, Nationalrath Frey in Basel, Nationalrath Haberstich in Narau, Professor, hilly in Bern, Ständerath Coffmann in St. Gallen, Oberstbirssionar Lecomte in Lausanne, Nationalrath Philippin in Neuenburg, Oberstbirssionar Rochples in Jürtch, Nationalrath Ryf in

Burich, Brofessor Schneiber in Burich, Oberft Stabler in Narau, Stanberath Stehlin in Bafel und Bunbesrichter Weber in Laufanne.

Bundesversammlung. (Der Militarpflichterfat) hat tie Burdesversammlung neuerbings beschäftigt und zwar in Folge ber Motion ber Bo. Mationalrathe v. Buren und Saberlin, vom 4. Dezember 1878, betreffend bie bundeerathliche Berord. nung über Militarpflichterfat. Diefelbe lautete: Der National. rath, in Ermagung: 1) bag Urt. 1 ter Bollgiehunge-Berordnung bes Bunbeerathes jum Bunbeegefet betreffent Militarrflichterfat über bie Befimmungen beffelben hinausgeht, indem bas Bunbesgefet vom 28. Juni 1878 in Art. 1 feftfett: "Jeber im bienftpflichtigen Alter befindliche innerhalb ober außerhalb bes Gebietes ber Gibgenoffenichaft wohnente Comeigerburger, welcher teinen perfonlichen Militarbienft leiftet, hat bafur einen jahrlichen Grfat in Gelb zu entrichten", mahrend Art. 1 ber Bollziehunge. Derordnung bingegen nebft ben gang ober theilweife befreiten Berfonen, auch eingetheilte Pflichtige, welche ben Dienft in einem Jahre verfaumt haben, ber Steuer unterwirft; 2) tag in ber Berathung bee Befetes betreffend ben Militarpflichterfat eine in ber erften pom Bolfe verworfenen Gefeteevorlage fowie - bereits etwas gemilbert - in bem bunbeerathlichen Entwurfe gur zweiten Befegeevorlage enthaltene ahnliche Bestimmung über Besteurung folder, welche ben Dienft verfaumen, vom Rationalrathe verworfen und aus ber Beschesvorlage entfernt worden ift ; wolle beschließen: Der Bunbeerath ift eingelaben, bie Bollgiehunge. Berordnung jum Gefete betreffend ben Militarpflichterfat mit biefem in Ginflang zu bringen.

Den 5. December befolog ber Rationalrath tie Motion an ben Bunbedrath zur Berichterstattung zu weisen.

- (Der Befchluß betreffe ber Telegraphen abstheilung.) Um 28. Nov. hat ber Bundebraih gur Durchsführung ber Organisation ber Telegraphen-Abtheilungen ber Gentewaffe Folgentes beichlossen:
- 1. Mis Beamte und Angestellte ber Bosts und Telegraphens verwaltung, welche fur die Dauer ihrer Anstellung von ber pers sonlichen Behrpflicht enthoben find, find nur diejenigen zu bes trachten, welche bei ben genannten Berwaltungen fest angestellt und in ben bem Staatstalender zur Grundlage bienenden Resgistern eingetragen sind.
- Die Angeftellten privater Telegraphenburcaux find von ber perfonlichen Dienftleiftung nicht zu befreien.
- 2. Die mit bem Telegraphenbienft vertrauten Boft- und Telegraphen-Angestellten find in der Regel gur Gentewaffe (Unterabitellung Pioniere) gu rekeutiren.
- 3. Den Beamten und Angestellten ber Bosts und Telegraphens verwaltung, welche gemäß Artikel 2, Litt b ter Militarorganissation mahrend ber Dauer ihrer Anstellung vom personlichen Dienste befreit sind, kann auf gestelltes Unsuchen tes Militardes partements burch die Central-Posts und Telegraphenverwaltung gestattet werben, freiwillig Militardienst zu leisten, sofern bieses mit ihren burgerlichen Funktionen in Beziehung steht.
- 4. Die Koften, welche aus einem folden Dienfte fur Stells vertretung ermachsen, werben ber Pofts ober Telegraphenverwaltung burch bie Militarverwaltung vergutet.
- 5. Die unter folden Umfianden gum Militarbienft einberufenen Boft- und Telegraphenbeamten und Angestellten find in bem Jahre, in welchem fie Dienst leiften, sowie in bem unmittelbar barauffolgenben militarsteuerfrei.
- 6. Die Divisionsubungen werben gleich aktivem Felbbienft betrachtet, und es konnen bie Beamten und Angestellten ber Posts und Telegraphenverwaltung, welche ben einzelnen Truppenkorps zugetheilt sind, verhalten werden, an diesem Dienste Theil zu nehmen.
- (Berfammlung ber Divifionare.) Am 25. Nov. fand unter bem Borfit bes Chefs bes Militartepartements bie Conferenz bes Divifienscommantanten fiatt, welche gemäß § 180 ber Militarorganisation jahrlich nach Eingang ber Napporte über die Inspection bes Bersonellen und Materiellen jeweilen vom Militardepartement zur Besprechung ber in ber Armeeverwaltung

nothwenbigen Berbefferungen einberufen wirb. Sammtiiche acht | menichug bem Berr Setretar übergeben wird und follen biefe Divifionecommantanten hatten fich eingefunden.

- (VI. Divifion.) Die Schiefrefultate ber Inf. Regt. 23 und 24 werben in Rr. 279 bee "Winterthurer Landboten" gebracht. Es wird babeige fagt : "Wir hoffen burch bie bataillonsund regimenteweise Busammenstellung ben Truppen sowohl wie einem weitern Bublifum infofern einen Dienft gu leiften, ale ce bamit möglich wird, bie bicejahrigen Schiefresultate unserer Dis vifion mit benen ber übrigen zu vergleichen. Die Aufzeichnung ber Refultate erfolgte innert bem Rompagnieverbanbe nach ben Jahrgangen, bie vor und folden, bie nach Infrafttreten ber neuen Militar. Organifation inftruirt wurben. Bei Regiment 23 ift bei ben Bataillonen 67 und 68 bie altere Mannichaft ber jungern, bei Bataillon 69 bie jungere ber altern überlegen. Bei Regiment 24 ergeben fich teine nennenewerthen Differengen."

Begen Mangel an Raum muffen wir auf Anführung ber Resultate verzichten - immerhin hat fich auch hier wie fruber bei bem Regiment Rr. 22 ein merkwurdig geringer Unterfchied gwifchen ben Schiefresultaten ber Mannfchaft, Die por und nach 1875 inftruirt murbe , ergeben, Da mo ein befferes Resultat bet ber Mannichaft nach 1875 erzielt wurde, ficht biefes boch in feinem Berhaliniß zu bem Dehrverbrauch an Munition.

– (Das älteste Brototoll ber Offiziersgesell: ichaft) befitt wohl bie von Binterthur; baffelbe ift vom Jahr 1806 und tragt außen auf bem Dedel bie Aufschrift:

"Ginigfeit unfere Starte."

#### Protefoa.

ber Militargefellichaft bee Quartiere Binterthur 1806.

Um 24. Mai 1806 murbe bie erfte Commiffion gewählt gur Berathung und Borlage von Statuten, bestehend aus Quartiers hauptmann Runglt, Sauptmann Liechti und Lieutenant Reller.

Am 27. Mai 1806 : Statuten angenommen und Borftanb bestellt aus Brafibent : Quartierhauptmann Striner , Gefretar : Sauptmann Liechti. Diefe bilbeten ben Bereinsvorftanb bis 1810.

Um 27. Januar 1810 wurde ber Borftand neu gewählt und jum Brafibenten Quartierhauptmann und Begirterichter Rungli. Cefretar Licutenant Sulzer gemacht.

Die erfte Seite bes Protofolls beginnt wie folgt:

Da fich bie Berren Offigiers ber 1. Infanterie-Referve im Winterthurer Quartier entschloffen haben, eine wochentliche Busammentunft zu halten, um fich nothige grundliche, theoretifche mit Bratift verbundene militarifche Renntniffe gu erwerben; auch um ein gutes und freuntichaftliches Benehmen unter fich gu unterhalten; fo fanben fie bei einer gu Enbe, 24., Dai gehaltenen Bufammentunft fur gut, einer Commiffion (beftehend aus ben Berren Rungli, Reller und Liechti) ju übertragen, nothwendige Befuche und Berordnungen gu entwerfen, und folche ber Befellfcaft in ihrer zu bem Enbe auf Samftage ben 31. Dat abzuhaltenben Sigung gur Benehmigung ober aber gur Bermerfung porzulegen.

Diefe Rommiffion ift in ihrer Sigung am 29. bg. überein= getommen, G. G. Befellichaft folgende Buntte gur Benehmigung ober Bermerfung vorzulegen.

Befege und Berordnungen G. Ehrenben Be: fellichaft.

Art. 1. Es folle ein Berr Brafibent ermahlt werben , ber alle Berhandlungen leitet und bie erfte Busammentunft alle Jahr an einem Camftag im Monat Jenner bestimmt, er lagt biefes ben fammtlichen Mitgliebern zu wiffen thun, bei Bleichheit ber Stimmen enticheivet Er, fonften hat er nur eine beliberative Stimme. In feiner Abmefenheit vertritt jebergeit ber altefte brevetirte Offigier feine Stelle.

Urt. 2. Es wird ein Sefretar ernannt, ber ben Fond vermaltet und allemahl feine Rechnung in ber erften Situng im folgenben Jahr ablegt. Um ber Befdwerbe willen, foll biefe Stelle alljährlich abgeanbert werben.

Art. 3. Um ben Aufang zu einem Font zu machen, foll bei ber nachsten Busammentunft ein jeber Offigier vom Binterthurer Quartier, einen gegenwartiger Nothburft angemeffenen Beitrag,

Beitrage in einer verfiegelten mit einem Spalte verfehenen Buchfe gefammelt werben.

Art. 4. Um in Bufunft folche Beitrage ju vermelben, tragt ein jebes Mitglied bei jeber wochentlichen Bufammentunft 4 f. bei ; berjenige, fo eine halbe Stunde nach ber feftgefetten Stunde nicht ta ift, bezahlt 4 f. und wer gar nicht tommt 10 f. Buge. Mur Krantheit und Beib, wegen Gitern, Rinbern und Gefdwis ftern enischuldigen ; auch oberkeitliche Beschäfte und Abwesenheit außerhalb bem Ranton, fonft nichte. Die Beitrage von 4 f. follen gleichwohl bezahlt merten.

Art. 5. Fur militarifche Beforberungen foll jebes Mitglieb ein anftanbiges Soncrar ju bezahlen ichulbig fein. gur anbere Ehrenbeforberungen, Erbfalle, Berpflichtung zc. bleibt es ber Billführ eines jeben überlaffen.

Art. 6. Wer bie Befellichaft verlaffen will, bezahlt feine Reftange und Fr. 2 ale Abichiebegelb.

Art. 7. Aus tem Fond wird nichts bestritten als bie gemeinfchaftlichen Ausgaben ber Gefellichaft und mas jebes Mitglieb gern genichen will, bas bezahlt er aus feinem Gad.

Art. 8. Alle herren Oberoffiziere von ber 1. Infanterice Referve im Winterthurer Quartier, bie in Bufunft in biefes Corps gewählt werben, follen unter folgenden Bebingungen als Mitglieber angenommen werben:

Daß fie als Ginftanb an ben herr Sefretar ju Banben bes Fonds Fr. 2 26 f. bezahlen, fich ben Befegen ber Befellichaft unterwerfen und bie gewohnten und ungewohnten Abgaben orbentlich entrichten.

Art. 9. Ge folle jedem Berr Offizier, ber in bie 2. Referve traneferirt wirb, freifteben , ber Gefellichaft als Mitglieb ferner beiguwohnen.

Art. 10. In ber 1. Busammentunft im Monat Jenner follen bie Befuche verlefen und bestimmt werben, wann und wie oft man im Laufe bee Jahres folde militarifche Busammentunfte und Uebungen halten wolle; ferner foll uber allenfalls nothwens bige Abanberungen ber Gefete nur in biefer Sigung beliberirt werben. Ber bei biefer Busammentunft eine halbe Stunde gu ipat tommt, bezahlt 10 g. und wer gar nicht erscheint, 20 g. Buffe.

Art. 11. Bann Berren und Offiziere aus anberen Quartieren und anderen Corps fich bei ber Befellschaft melben , um ben Butritt zu erhalten , fo foll ihnen folder mit Dehrheit ber Stimmen und ale honorari mit folgenben Beringungen geftattet werben: Daß fie fur bas Jahr in die Caffa Fr. 1 10 f. bes gablen, an bem Fond aber teinen Antheil haben, auch feine Stimme bei allen unsern militarifchen Angelegenheiten. Delbet fich ein folder Liebhaber bei einem Mitglieb, fo tragt biefer es ber Befellichaft in ber nachften Bufammentunft vor, wo bann bie anwesenben Mitglieber, nach Abtretung bes Delbers, burch Dehr. heit ber Stimmen, ihm ben Butritt gestatten ober gurudweifen; alle Jahr foll bei ber erften Bufammentunft beliberirt werben, ob biefer Artifel ferner Statt haben foll ober nicht.

Art. 12. Die Berren Offigiere unterrichten fich in ben milltärifden Uebungen alternative felbften unter einanber.

- (52 Dragoner als Großräthe.) Dieses ist wohl eine feltene Erfcheinung; gleichwohl follen, wie bie Beitungen berichten, 52 Mitglieber bes Berner Großen Rathes in verfchiess benen Stellungen, theile fruber theile noch jest ale Dragoner Dienst gethan haben. - Db ber projectirte gemeinschaftliche Ausritt nach bem Beuntenfelb unter Fuhrung bes fruhern Cas valleriefommanbanten Renfer von Bogingen ftattgefunden, wiffen wir nicht, wohl aber glauben wir, bag bei ber favalleriftifchen Berftarfung, welche ber Große Rath erhalten, jest mit Gifer an ber Completirung ber Cavallerie bes Rantons gearbeitet werte.

- (Buter Jatob Mener), ber fürzlich wegen fortgefete tem Diebstahl ju 3 Sahren Buchthaus verurtheilt murbe, bat ein Begnabigungegesuch an bie h. Bunbeeversammlung eingereicht. Der Bunbesrath beantragt Abmeifung.

Bern. (Der militarifde Gottesbienft) hat bie Rantonsinnobe beichäftigt und biefelbe war ber Unficht, bag man nach eigner Billfuhr und gutem Billen geben, welcher Bufam- I bie Abhaltung beffelben nach Thunlichfeit ermöglichen follte. Ge

wurden dann, wie tie "Grenzvoft" berichtet, die sachbezüglichen Anträge angenommen, benen zusolge ber Regierungsrath von Burich, welcher voriges Jahr im Namen ber kirchlichen Behörten ber Schweiz eine Eingabe an ben Bundesrath zur Abhaltung von Feldgottesbiensten gerichtet hat, eingeladen werden soll, neuerdings einen Schritt bei ber genannten Behörde zu thun, namentslich in dem Sinne, daß Feldgottesbienste wie bei größern Truppenzusammenzügen so auch bei gewöhnlichen Instruktionstursen angeordnet werden sollten. Ferner soll darauf hingewiesen werzben, daß es wunschenswerth set, wenn die in der Militarorganisation vorgesehene Bezeichnung von Feldgeistlichen endlich stattsflade.

Bern. (Reuer Cavallerieverein.) Lesten Sonntag fand in Pruntrut eine Bersammlung von Kavalleriften (Guiben und Oragoner) des Distrifts statt, welche beschloß, sich als "Kasvallerieverein von der Ajoie" zu konstituiren. Der Berein wird jährlich drei Bersammlungen abhalten und seine Mitglieder zu Reiters und Schießübungen (mit Revolver und Karadiner) anshalten. — Dem Berein, der prastische Ziele zu versolgen beadssichtigt, ist das beste Gebeihen zu wünschen. Möge der Eiser sich zeigt, nicht so bald erkalten; die Früchte werden dann nicht ausbleiben.

Schwyz. (Cerr.) (Eine Abreffe.) Die Offiziere bes Kanstons Schwyz haben eine Abreffe an hrn. Oberft W. abgefenbet, in welcher fie ihr tiefes Bedauern aussprechen über bie Art und Beife, wie in ber Preffe ber bekannte Insuborbinationssall von Bellinzona ausgebeutet wird und ben tenbenziösensangebentet wied und ben tenbenziösensangeben ben ber beliebte und von allen Schwyzer Offizieren hochgeachtete Oberft ausgesest ift.

Freiburg. (Der herr Oberfelbargt) ift mit bem Freiburger Militarbireftor in Konflikt gerathen, weil er an einem Sonntag bas in bem bortigen Beughaus befindliche Sanitatemasterial burch 2 Ambulancearzie inventarifiren laffen wollte. Der Militarbirektor bemerkte, daß die Arbeiter an Sonntagen in Freiburg frei seien und forberte bie Aerzie, die bereits ihre Arbeit besonnen hatten, zum Fortgeben auf.

Der "Binterihurer Landbote" gest bem herrn Oberfelbargt, ber ten neuen Konflitt muthwillig herbeigeführt, scharf auf bie Eisen. Solothurn. († herr 3. Flury Buchser, Alt. Kriegs-tommiffar) ift am 28. November hier gestorben, ein guter Batriot und ein Mann von ftrenger Rechtlichteit.

St. Gallen. (Der Offiziersverein ber Stadt St. Gallen) hat beim Offiziersverein ber VII. Division die Anregung gemacht, es möchte berselbe Mittel und Wege suchen, um die lehte Arbeit Schöll's, des St. Gallischen Meisters auf dem Gebiete des Reliefs, ein die Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau umfassendes Relief anzukaufen. Es ist nun alle Aussicht vorhanden, daß die nöthige Summe zusammengebracht wird; das Relief soll in der Kaserne in St. Gallen für Instruktionszwecke beponirt werden. Der Regierungsrath bewilligte einen Beitrag von Fr. 300.

Baabt. (Ein neues fantonales Militargefet) foll im Auftrag bes Großen Rathes von ber Regierung ausgesarbeitet werben. Das Geseh wurde von Grn. Oberste Divisionar Cercsole befürwortet, von ben Staatsrathen Biquerat und De Crousas betämpft. Als Borwand zu bem neuen Geseh wurde angegeben, baffelbe sei nothwendig, um aus bem Provisorium herauszukommen und ben Launen bes Bundesrathes einen Damm entgegenschen zu können.

Ballis. (Ein Beteran.) In Lenk flarb biefer Tage ein Beteran aus ber Raiferzeit, Franz Joseph Billa, ehemaliger Sauptmann in neapolitanischen Diensten. Unter Napoleon I. nahm er an bem Felbzug gegen Deutschland Theil und wurde in ber Schlacht von Leipzig verwundet.

## Angland.

Defterreich. (Munitione und Berpflegeerfas im Belbe.) In einem hiefigen Blatte, fagt die "Bedette", findet fich folgende Stelle im Briefe eines Solvaten. Was ben Munitione erfat anbelangt, fo burften wir bas Ausgezeichnetfte unter ben

europäischen Mächten leisten; aber anders verhält es sich leiter mit dem Berpflegsersat. Dieser ließ. Manches zu munschen übrig. Ich will damit nicht gesagt haben, daß wir keine Berpflegung haben oder gar hungern — nein, aber die Berpflegung ist eine unregelmäßige. So z. B. lautet die Borschrift, daß der Mann blos zwei Bortionen Bred bei sich zu tragen hat. Das Bred wurde einmal auf brei Tage im Borhinein ausgesaßt, als jeder Mann noch eines im Bredsach hatte. Die Folge bavon war nun, nachdem wir ohnehin unmenschlich beladen sind, daß wir mit Bergnügen zwei von den Brodlaiben wegwarfen. Die anderen zwei waren aber in zwei Tagen aufgegessen; nachdem man in diesen Gegenden um's theure Geld Nichts bekommt, mußten unsere Leute sast zwei Tage lang barben. Und bas wäre just nicht nothe wendig!...

- (Eine Abresse an FML Jovanovic.) Innebruder Blatter veröffentlichen folgende Abreffe: Sochwohlgeberner Berr Feldmarichallieutenant! Biele Familienvater, welche in ber Saupt= ftabt bee Landes Tirol ihren Bohnfit haben, beehren fich, Ihnen ihren tiefgefühlten und innigften Dant auszusprechen fur bie humane Behandlung, welche Sie unferen, unter Ihren fiegreichen Fahnen bienenben Gohnen zu Theil werben laffen. Gie verftanben es, bas Blut unferer theuten Rinber ju fconen und tronbem phanomenale Rriegeerfolge ju erzielen. Sie haben ben Tiroler Raiferjagern Gelegenheit geboten, Broben ihrer Tuchtigfeit abgus legen, wußten aber burch Ihre flugen ftrategifchen Diepositionen rabei ju vermeiben, bag Biele ten Baffen bes Gegnere jum Opfer fielen. Dafur, hochherziger, ebelfinniger und jugleich fo fiegreicher Feloherr, fprechen Ihnen wiederholt ben warmft empfunbenen Dant aus: Biele Familienvater von Innebrud. (Folgen bie Unterschriften.) Innebrud 22. September 1878."

Frankreich. (Fernfeuerubung.) Am 1. Juli ift im Lager von Chalons bie zweite Serie von Stabsoffizieren zc. ber Infanterie eingetroffen, um Berfuchen über bie Birtfamteit bes Bewehrfeuers auf weite Entfernungen, fowie gegen verbedte Biele beiguwohnen. Den Ergebniffen biefer Uebungen wird hier forts gefest febr große Bebeutung beigelegt, inebefonbere icheint man in militarifchen Rreifen ber Anficht zu fein, bag bas Daffenfeuer ber Infanterie auf weite Entfernungen einen großen Theil ber Birfung bes Artilleriefeners ju erfegen vermoge, namentlich, fomett es fich um Grfat bes indirecten Granats urb Shrapnel. ichuffie gegen lebenbe Biele handelt. Es lage mohl naber, auf Grund ber Ergebniffe biefer Schiefverfuche nochmals gu prufen, ob neben ber ausgiebigen Birtung bes weittragenben Infanteries gewehre auch fernerhin bie Aufstellung von Mitrailleufenbatterien gerechtfertigt fei. N. M. B.

Frantreid. (Bei ben Manovern), über welche in biefem Jahre zum erften Male fehr eingehende Berichte in ber gefammten, nicht nur militarifden Breffe, veröffentlicht worben find, wurden bezüglich ber Eruppenführung bie befannten, wie es fcheint, unvermeitlichen Bemertungen gemacht, 3. B. über ju ges ringe Beachtung ber feindlichen Feuerwirfung, insbesondere bes Befcupfeuers, über zwedlofe Attaquen ber Cavalleric, über gu rafche Entwidelung ber gangen Gefechtshandlung und namentlich ber Ortegefechte, über mangelhafte Ausübung bes Gicherheites bienftes, über zu weitlaufige Anordnung ber Cantonnemente felbit in unmittelbarer Rabe bee Wegnere u. f. w. Daß bie frango: fifchen Manover fur bie boberen Fuhrer weniger inftructiv finb, ale gleichartige Uebungen anberer Armcen, turfte allerbinge angunehmen fein; benn in Frankreich werben ben beib erfeitigen Commandeuren nicht allein bie Generalibee, fonbern auch bie für bie einzelnen Tage erlaffenen Spezialibeen und besonberen Auftrage vorher mitgetheilt, fo bag ber Bang ber Manover in ber Regel im poraus genau befannt ift und bas Moment ber Ueberraschung, sowie bie Rothwendigfeit, bie gegnerifche Abficht ju ertennen, gang fortfällt .:

Frankreich. (leber bie Thatigteit ber Intenbantur) brachten viele Journale, von militarischen namentlich L'Avenir militaire, eine Reihe von Angaben, welche allerdings von anderer Seite bestritten werben, jedoch, ihre Richtigkeit vorausgeset, ein sehr ungunftiges Licht auf biefen Dienstzweig merten